

Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 oder 4 verwendet wurden, sind in geeigneten Einwegbehältnissen zu sammeln.
Diese müssen feuchtigkeitsbeständig, stichfest, transportfest und verschleißbar sein, damit eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen wird. Diese Behältnisse können mit dem Hausmüll beseitigt werden.
(2) Abfallrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§5 — Überwachung

(1) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind zur Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten befugt,

1. Grundstücke, Räume und Einrichtungen der in § 1 genannten Personen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und Gegenstände zu untersuchen,
2. von Personen Auskünfte zu verlangen, die über Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes Auskunft geben können.

(2) Die in § 1 genannten Personen sind verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu dulden,
2. die zur Überwachung befugten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen, Instrumente und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen,
3. die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§6 — Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 oder 4 nicht desinfiziert,
2. entgegen § 2 Abs. 3 keine sterilen oder wieder steril gemachten Geräte verwendet,
3. andere als die in § 2 Abs. 5 genannten Mittel und Verfahren anwendet,
4. entgegen § 4 Abfall nicht in geeigneten Behältnissen sammelt und beseitigt,
5. Duldungs-, Unterstützungs- und Auskunftspflichten nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§7 — Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

*(Diese Broschüre wurde unter Verwendung eines Merkblatts des Gesundheitsamtes Rems-Murr-Kreis erstellt)
© A. Schubert 2000 (für diese Ausgabe)*

Ihr Gesundheitsamt informiert



INFO für Tätowierer und Piercer

Die Infektionsverhütungsverordnung des Landes Berlin verpflichtet alle, die berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen durchführen, bei denen es durch eine Verletzung der Haut zu einer durch Blut übertragbaren Krankheit kommen kann, zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene.

Zu diesen infektionsgefährdenden Tätigkeiten gehören auch das Tätowieren und das Piercing.

Bei diesen Vorgängen wird die Haut notwendigerweise immer und zum Teil auch großflächig verletzt. Es kommt zum Austreten von erheblichen Mengen klaren Blutserums, häufig auch von rotem Blut. In diesen Flüssigkeiten können bei (chronisch) infizierten Personen große Mengen an gefährlichen Krankheitserregern wie z.B. Viren enthalten sein, die für Erkrankungen wie AIDS und Hepatitis verantwortlich sind. Bei einigen Erkrankungen, z. B. der Hepatitis B, reicht 1 Virus, um eine Infektion zu übertragen. Häufig weiß der Kunde gar nicht, dass er Träger solcher Viren (oder anderer Erreger) ist.

Unsachgemäßes Tätowieren oder Piercing stellt daher ein großes Risiko dar.

Das Einhalten der nachfolgenden Hygieneregeln und die Beachtung der Infektionsverhütungsverordnung vermindert das Risiko und trägt zur Erhaltung Ihrer eigenen und der Gesundheit Ihrer Kunden bei.

Wenn Ihre Kunden Ihre hygienische Sorgfalt wahrnehmen, dient dies dem guten Ruf Ihres Studios.

So sollte Ihr Arbeitsplatz aussehen:

In einem Tätowierstudio ist der Tätowierarbeitsplatz deutlich vom übrigen Teil des Raumes zu trennen. Empfehlenswert ist ein eigener Raum für diesen Zweck.

In diesem abgegrenzten Arbeitsbereich dürfen nur diejenigen Möbel und Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein, die für die Arbeit des Tätowierens unbedingt erforderlich sind.

Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten (Infektionsverhütungs-Verordnung) Vom 18. Februar 1990 (GVBl. S. 584)

Auf Grund der §§ 12 a und 38 a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151 / GVBl. 1980 S. 290, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555 / GVBl. 1987 S. 29), wird verordnet:

§1 — Geltungsbereich

Wer, ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein, berufs- und gewerbsmäßig Tätigkeiten in der Körper- und Schönheitspflege ausübt, bei denen durch Geräte Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinne des § 1 des Bundes-Seuchengesetzes auf Menschen übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. Das gilt insbesondere für das Maniküren, Tätowieren, Ohrlochstechen und die Fußpflege sowie das Akupunktieren unabhängig von der Zweckbestimmung.

§2 — Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

(2) Wer Eingriffe durchführt, die eine Verletzung der Haut vorsehen, ist verpflichtet, vorher seine Hände und die zu behandelnde Hautfläche zu desinfizieren.

(3) Eingriffe, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen (keimfreien) Geräten vorzunehmen. Sterile Einwegartikel dürfen nach Gebrauch nicht wieder verwendet werden. Mehrfach zu verwendende Geräte sind nach jedem Gebrauch zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend zu sterilisieren; bis zur nächsten Verwendung sind sie in geeigneten Behältern aufzubewahren.

(4) Mehrfach zu verwendende Geräte für Tätigkeiten, bei denen es zu unbeabsichtigten Verletzungen kommen kann (z. B. Maniküre, Fußpflege, Rasur), sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann zu reinigen und anschließend erneut zu desinfizieren. Nach Verletzungen der Haut ist die Wunde zu desinfizieren.

(5) Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel (Wirkungsspektrum A und B) und Verfahren oder die in der Liste der nach den "Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel" geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie als wirksam befundenen Desinfektionsverfahren aufgeführt sind.

§3 — Beratung

Die zuständige Behörde berät Personen nach § 1 über Maßnahmen der allgemeinen Hygiene und über Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen.

§4 — Beseitigung von Abfällen

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von

Bitte beachten Sie außerdem:

Es sollten keine Personen tätowiert/gepierct werden, die unter 18 Jahre alt sind (grundsätzlich ist hier ist die vorherige Einwilligung der Eltern erforderlich).

Eine umfassende Aufklärung ist erforderlich.

Es dürfen keine Personen tätowiert/gepierct werden, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

Jedem Kunden sollte ein Info zum Tätowieren / Piercen zur Verfügung gestellt werden.

Jedem Kunden sollte eine Anleitung zur Behandlung der tätowierten oder gepiercten Hautfläche in schriftlicher Form ausgehändigt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Gesundheitsamt gern zur Verfügung

Es sollten sich dort während des Tätowierens nur der Tätowierer und der Kunde aufhalten (auch keine Haustiere). Zuschauer sind durch eine Barriere auf Abstand zu halten.

Behandlungsstuhl/-liege und jegliches Mobiliar, das mit Blut oder Sekreten in Berührung kommen kann, muss eine glatte Oberfläche haben, um jederzeit eine Reinigung oder Desinfektion zu ermöglichen.

In unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes muss ein Waschbecken mit fließendem Wasser vorhanden sein, einschließlich Seifen-, Desinfektionsmittel- und Einmalhandtuchspender.

Ihre Geräte und Instrumente:

Alle Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsflächen, die während der Behandlung mit Blut verunreinigt werden oder verunreinigt werden könnten, müssen anschließend sorgfältig desinfiziert werden. Das erreichen Sie entweder durch 3 minütiges Abkochen oder mit Hilfe chemischer Desinfektionsmittel wie Alkohol (zur Händedesinfektion) oder Aldehyden (z.B. zur Instrumenten- und Flächendesinfektion).

Für welche Methode Sie sich entscheiden, hängt unter anderem von der Materialverträglichkeit Ihrer Instrumente ab. Berücksichtigen Sie jedoch, dass bei der **Desinfektion nicht alle Keime abgetötet** oder inaktiviert werden.

Wenn Sie keine Einmalmaterialien verwenden, müssen alle Instrumente, die bestimmungsgemäß zu einer Verletzung der Haut bzw. direktem Blutkontakt führen, vor und nach der Behandlung sterilisiert werden. Durch die **Sterilisation** werden **alle Keime abgetötet** (oder zumindest inaktiviert).

Die Geräte, insbesondere Tätowier- und Piercingnadeln werden hierzu (am besten für jeden Kunden portioniert) in separate Sterilisationsbeutel verpackt.

Bei Aufbewahrung der Nadeln in einem Container ist auch dieser zu sterilisieren.

Die Nadeln sind dann nur mit jeweils frischen Einmalhandschuhen und steriler Pinzette zu entnehmen.

Keimfreiheit von Instrumenten kann nur in Sterilisatoren, z. B. durch Anwendung von Heißluft (2 Stunden bei 180° Celsius) oder von unter Druck stehendem Wasserdampf (20 Minuten bei 120° Celsius), erreicht werden.

Die ordnungsgemäße Funktion der Sterilisatoren muss mindestens 2 x jährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Überprüfung der Sterilisatoren und das hierfür notwendige Material kann z.B. beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes , Invalidenstraße, Tel. 3978430) oder anderen zugelassenen Instituten angefordert werden.

Vorbereitung zum Tätowieren des Kunden:

Die Arbeitsfläche mit den vorbereiteten Materialien und Instrumenten muss aufgeräumt und sauber sein. Getränke, Aschenbecher, Zeitungen etc. haben auf der Arbeitsfläche nichts zu suchen.

Vor jedem neuen Kunden sind die Arbeitsflächen zu desinfizieren.

Die Hände sind gründlich zu waschen und zu desinfizieren. Zum eigenen Schutz und dem des Kunden sind frisch aus einer Originalpackung entnommene Einmalhandschuhe anzuziehen.

Die Haut des Kunden ist vor der Tätowierarbeit zu reinigen und anschließend mit einem Hautdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Einwirkzeiten beachten!

Die Tätowierfarben sind vor Beginn der Arbeit in kleine Einmalnapfchen zu füllen und immer nur für eine Person zu verwenden. Die Tätowierfarben müssen in sterilen Flüssigkeiten (z.B. isotonische Kochsalzlösung) gelöst werden.

Das Reinigen der Nadeln während des Tätowiervorganges ist im Ultraschallreiniger in einem Einmalplastikbecher durchzuführen. Die Reinigungsflüssigkeit wird nach Beendigung des Tätowiervorganges über den Ausguss entsorgt.

Beachten Sie: Die Ultraschallreinigung ist keine Desinfektion!!

Das Rasieren der zu tätowierenden Hautflächen ist mit Einmalrasierern vorzunehmen.

Die Blutstillung von blutenden Hautverletzungen hat mit sterilen Einmaltupfern zu erfolgen.

Bei Versorgung der tätowierten oder gepiercten Hautfläche mit einer Salbe o.ä. darf die jeweils benötigte Salbenportion aus einem größeren Topf nur mit Einmalspateln (für jede Entnahme je ein Spatel) entnommen werden, um eine Verunreinigung des Topfinhaltes zu vermeiden. Besser ist es, wenn Sie Tuben oder kleinere Salbengefäße verwenden.

So entsorgen Sie Abfall richtig:

Zur Aufnahme aller während des Tätowierens anfallenden Abfälle ist ein gut zu reinigender Abfalleimer mit Deckel direkt am Arbeitsplatz erforderlich. Der Deckel ist immer geschlossen zu halten und muss per Fuß geöffnet werden können, um den jeweiligen Abfall sofort aufnehmen zu können.

Einmalrasierer können ebenfalls im Abfalleimer entsorgt werden.

Spitze oder scharfe Gegenstände dürfen nur dann mit dem Hausmüll entsorgt werden, wenn sie in stichfesten, verschleißbaren Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, in den Abfall gegeben werden.

Für das Piercing gelten die gleichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen wie für das Tätowieren !!